



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2025

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)**  
vom 15.11.2024

### **Ausländerbehörden in Hessen – Korruptionsvermeidung, Ermessensspielraum und Softwareprobleme**

und

## **Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Infolge aktueller Berichterstattungen in der Presse (unter anderem → <https://www.hessenschau.de/panorama/mitarbeiter-der-auslaenderbehoerde-des-hochtaunuskreises-unter-korruptionsverdacht-v2,auslaenderbehoerde-bad-homburg-100.html> und → <https://www.hessenschau.de/panorama/hochtaunuskreis-neue-verdachtsfaelle-auf-korruption-in-auslaenderbehoerde-v1,auslaenderbehoerde-htk-100.html>) sind die Ausländerbehörden in Hessen erneut in den Fokus gerückt. Während es sich bei den Ermittlungen gegen einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises im Landratsamt in Bad Homburg offensichtlich zunächst und bislang um einen Einzelfall handelt, haben nach einem Bericht der F.A.Z Rhein-Main-Zeitung vom 12.11.2024 („Ausländerbehörde wird seit Wochen überprüft“) landesweit die Ausländerbehörden mit massiven Softwareproblemen zu kämpfen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Wird in sämtlichen gemäß dem Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen als „besonders gefährdeter Bereich“ definierten Ausländerbehörden in Hessen das gemäß gleichem Erlass als besonders wichtig erachtete Vier-Augen-Prinzip umgesetzt?
- Frage 2 Existieren für sämtliche hessische Ausländerbehörden Dienstanweisungen zur Korruptionsvermeidung?
- Frage 3 Wer ist für die Überwachung und Einhaltung der Regelungen des Erlasses zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen bei den hessischen Ausländerbehörden verantwortlich?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zur „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 12.07.2023 enthält Empfehlungen an die Kommunen.

Die Kommunen sind eigenverantwortlich im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung für die Festlegung und Überwachung ihrer Maßnahmen zuständig. Eine Berichtspflicht besteht nicht.

- Frage 4 Sind der Landesregierung über den aktuell in der Presse erwähnten Fall der Ausländerbehörde des Hochtaunuskreises hinaus in den zurückliegenden zehn Jahren weitere Fälle von Korruption beziehungsweise Korruptionsverdacht in den hessischen Ausländerbehörden bekannt geworden? Wenn ja: Bitte im Einzelnen darstellen.

Nein.

Frage 5 Welcher Ermessensspielraum kommt Ausländerbehörden bei der Erteilung von Duldungen im Falle wegen eines Verbrechens verurteilter Ausländer zu? Bitte mit Benennung der einschlägigen Normen.

Verurteilungen wegen eines Verbrechens sind kein berücksichtigungsfähiger Umstand bei der Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG (Bundesgesetz).

In Hessen werden vollziehbar ausreisepflichtige schwere Straftäter erfasst und auf ihre Abschiebung hingewirkt. Die Landesregierung unterstützt jede Maßnahme des Bundes, Abschiebungen, insbesondere von schweren Straftätern und Gefährdern zum Beispiel nach Afghanistan zu ermöglichen. Sie erwartet, dass der Bund aufgrund seiner ausschließlichen Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten die Herkunftsstaaten zur Mitwirkung bei der Rücknahme ihrer eigenen Staatsangehörigen bewegt. Soweit sich die Möglichkeit zur Abschiebung eröffnet, wird die Landesregierung diese konsequent nutzen. Ergänzend wird auf den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 20.06.2024 verwiesen, den Hessen mitgetragen hat.

Frage 6 Welcher Ermessensspielraum kommt Ausländerbehörden bei der Durchführung von Abschiebungen im Falle wegen eines Verbrechens verurteilter Ausländer zu? Bitte mit Benennung der einschlägigen Normen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer erfolgen nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen (vergleiche § 58 Abs. 1 AufenthG). Ein Ermessensspielraum kommt der Ausländerbehörde hierbei nicht zu.

Frage 7 Wieso kommt es immer wieder zu Zuweisungen von einschlägig, insbesondere wegen Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit (16. und 17. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches), vorbestraften Asylbewerbern in kommunale Gemeinschaftsunterkünfte?

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Zuweisungen von einschlägig, insbesondere wegen Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit (16. und 17. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches), vorbestraften Asylbewerbern in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften?

Die Frage 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuweisung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 47 ff. Asylgesetz (AsylG). Danach gelten für die Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung Höchstgrenzen.

Frage 9 Inwieweit konnten die von der ekom21 implementierten umfangreichen Maßnahmen (vergleiche Antwort zu Drucksache 21/1069) inzwischen dazu beitragen, die funktionalen Einschränkungen bei der Nutzung der Software „Fachverfahren KM-Ausländer“ zu beseitigen?

Die Ausländerbehörden haben zuletzt signalisiert, dass die Anwendung zunehmend besser nutzbar sei.

Frage 10 Inwieweit haben die Softwareprobleme der im Mai 2024 eingeführten Software „Fachverfahren KM-Ausländer“ zu einem Bearbeitungsstau in den Ausländerbehörden geführt?

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Hinblick auf einen Bearbeitungsstau wegen der Einführung der Software „Fachverfahren KM-Ausländer“ vor. Ergänzend wird auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/1069, verwiesen.

Wiesbaden, 30. Dezember 2024

**Prof. Dr. Roman Poseck**